

In Sachen

1. des Kaufmanns Rudolf H [REDACTED] in A [REDACTED],
J [REDACTED]-Platz [REDACTED],
2. der Prokuristin Zilli T [REDACTED] in U [REDACTED], L [REDACTED]-
weg [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Beschwerdeführer,

vertreten durch die Rechtsanwälte Dr.Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] in N [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

gegen

1. den Kaufmann Emil H e [REDACTED],
 2. die Ehefrau Marie H e [REDACTED] geb. W [REDACTED],
- beide in A [REDACTED], Am N [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in A [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

wird die sofortige Beschwerde der Kläger gegen den Beschluß
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
10. Mai 1962 auf ihre Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde gegen den am 15. Mai 1962
zugestellten Beschluß ist am 29. Mai 1962, also rechtzei-
tig, eingelegt worden, Sie ist aber nicht begründet.

Das Urteil des Landgerichts Ansbach vom 7. Februar 1962
ist den Klägern am 14. März 1962 zugestellt worden. Die
Kläger haben am 17. April 1962 Berufung eingelegt und die
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung
der Berufungsfrist beantragt. Das Gesuch um Wiedereinset-
zung haben sie wie folgt begründet: Der ~~P~~rozeßbevollmäch-

tigte Rechtsanwalt Dr. O. [REDACTED] habe am 15. März 1962 den Auftrag erhalten, am 14. April 1962 Berufung einzulegen. Die Frist zur Berufungseinlegung sei im Terminskalender eingetragen worden. Die Akten seien Rechtsanwalt Dr. O. [REDACTED] rechtzeitig vorgelegt worden. Rechtsanwalt Dr. O. [REDACTED] sei wegen eines - weder im Wiedereinsetzungsgesuch noch in der Beschwerdeschrift näher bezeichneten - familiären Ereignisses unerwartet am Samstag, den 14. April 1962 um 6 Uhr morgens abgeholt worden und mit dem Kraftwagen in die P. [REDACTED] gefahren. Er sei infolgedessen an diesem Tage nicht mehr in die Kanzlei gekommen, so daß die vorgelegten Akten weder von ihm noch einem der Sozien geprüft worden seien.

Das Oberlandesgericht hat mit dem angefochtenen Beschluß den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen. In der Beschwerdeschrift führen die Kläger u.a. an, da ein Teil der Kanzleiangestellten an den Samstagen dienstfrei sei, sei die Angestellte, die die Fristen zu überwachen gehabt habe, am 14. April 1962 nicht anwesend gewesen. Andernfalls wären die Akten einem der anwesenden Sozien vorgelegt worden. Die an diesem Tage in der Kanzlei tätigen Angestellten hätten von dem Ablauf der Frist keine Ahnung gehabt.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Notfrist darf nach § 233 Abs.1 ZPO nur erteilt werden, wenn die Partei durch einen unabwehrbaren Zufall an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dabei muß die Partei das Verhalten des von ihr beauftragten Rechtsanwalts gegen sich gelten lassen. Von dieser in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung abzugehen, sieht der Senat keine Veranlassung.

Hier hat im Ergebnis das Berufungsgericht zutreffend angenommen, daß nach dem eigenen Vortrag der Kläger die Versäumung der Berufungsfrist mindestens auch auf ein Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. O. zurückzuführen ist. Die Kläger haben nicht vorgetragen, an welchem Tage die Akten Rechtsanwalt Dr. O. vorgelegt worden sind. Es mag zu Gunsten der Kläger davon ausgegangen werden, daß die Angestellten sie erst am 14. April 1962 auf seinen Arbeitsplatz gelegt haben, er die Akten also nicht etwa schon am Tage vorher erhalten hat. Auch in diesem Fall hat Rechtsanwalt Dr. O. nicht die erforderliche Sorgfalt beobachtet. Gab er den Kanzleiangestellten nicht bekannt, daß er nicht erscheinen werde, so war es unausbleiblich, daß vorzulegende Akten auf seinen Arbeitsplatz gelegt und nicht einem der anwesenden Sozien vorgelegt wurden. Ein Anwalt, der verhindert ist, in seiner Kanzlei zu erscheinen, muß grundsätzlich dafür Sorge tragen, daß Frist Sachen von einem Vertreter bearbeitet werden. Wie zu entscheiden wäre, wenn ein Anwalt erkrankt, bedarf keiner Erörterung. Die Kläger haben nichts dafür vorgetragen, daß Rechtsanwalt Dr. O. nicht in der Lage gewesen wäre, die Kanzlei fernmündlich von seiner Abwesenheit zu benachrichtigen. Dafür lag hier um so mehr Veranlassung vor, als er die Weisung hatte, Berufung erst am letzten Tage der Berufungsfrist einzulegen. Begnügte er sich in solchen Fällen damit, im Terminkalender die Frist auf den letzten Tag notieren zu lassen, so mußte er besonders besorgt sein, daß bei seiner Verhinderung die Akten einem Vertreter vorgelegt wurden. Wie der Senat in dem Beschluß vom 10. Juli 1961



(VIII ZB 13/61 - LM ZPO § 233 (Fc) Nr.16) ausgeführt hat, darf ein Anwalt, dem Akten vorgelegt worden sind, sich nicht ohne weiteres darauf verlassen, daß sein Personal ihn am letzten Tage der Frist auf Grund einer Eintragung im Terminkalender an die Erledigung erinnert.

Wenn bei Büroschluß nicht auf Grund einer Fristenkontrolle bemerkt worden war, daß die Akten unbearbeitet liegen geblieben waren, so ist auch das nicht geeignet, den Prozeßbevollmächtigten der Kläger zu entlasten. Die Kläger haben in dem Wiedereinsetzungsgesuch nichts dafür vorgetragen, daß einer Kanzleiangestellten ein Versehen unterlaufen sei. Die Darstellung der Beschwerdeschrift läßt im Gegenteil darauf schließen, daß ein dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger als Verschulden anzurechnender Organisationsmangel vorgelegen hat. War die mit der Überwachung der Fristen beauftragte Kanzleiangestellte am 14. April 1962 nicht anwesend, weil ein Teil der Angestellten jeweils am Samstag vom Dienst befreit ist, so mußte die Arbeitseinteilung so geregelt werden, daß an ihrer Stelle eine der anwesenden Angestellten die Fristenkontrolle übernahm.

Die sofortige Beschwerde ist daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Karlsruhe, den 9. Juli 1962
Bundesgerichtshof, VIII. Zivilsenat

Dr.Haidinger Artl Dr.Dorschel Dr.Mezger Mormann